2035

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Beteiligung des Bundes an den Massnahmen der Kantone St. Gallen und Genf zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(Vom 12. Dezember 1925.)

I.

Der Bundesrat hat in seinen Beschlüssen vom 21. Juli und 28. September 1925 betreffend Beteiligung des Bundes an den Massnahmen der Kantone Baselland und Appenzell A.-Rh. zur Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit und in seinen diesbezüglichen Berichten an die Bundesversammlung vom 4. und 28. September 1925 *) den Standpunkt vertreten, dass grundsätzlich eine finanzielle Mitwirkung des Bundes auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge nur noch im Rahmen des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung in Frage komme, im übrigen aber die Arbeitslosenfürsorge Sache der Kantone sei und Abweichungen von dieser Regel nur ausnahmsweise, bei Vorliegen ganz ausserordentlicher Verhältnisse, zugestanden werden können.

Unter Berufung auf solche ausserordentliche Verhältnisse haben seither zwei weitere Kantone die Hilfe des Bundes nachgesucht: St. Gallen und Genf.

II.

1. Was St. Gallen anbetrifft, so ist schon anlässlich der Behandlung der Gesuche von Baselland und Appenzell A.-Rh. in der Bundesversammlung anerkannt worden, dass es sich in der gleichen Notlage befinde wie die beiden andern Kantone und ihm daher eine gleiche Ausnahmestellung gebühre. Der Regierungsrat von St. Gallen hat denn auch in verschiedenen Eingaben, datiert vom 28. September, 13. Oktober, 3. und 30. November 1925, auf diese Notlage hingewiesen und den Bund um Hilfe angesprochen. Er hat auch in mehrfachen Konferenzen mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Sachlage mündlich erörtert. Sein Standpunkt lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

*) Siehe Bundesblatt 1925, III, Seiten 55 und 158.

„Die lang andauernde, sich immer noch verschärfende Krisis in der Stickereiindustrie und das völlige Daniederliegen jeder Bautätigkeit habe im Kanton eine ausserordentliche Arbeitslosigkeit hervorgerufen; neue Massnahmen zur Linderung der Not seien zur dringenden Notwendigkeit geworden. Vor allem aus empfehle die Regierung, der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft die gewünschte Nachsubvention von mindestens zwei Millionen Franken zu gewähren, damit sie ihre bisherige Tätigkeit fortsetzen könne. Parallel zu dieser müsse aber noch eine Fürsorgeaktion von Kanton und Gemeinden zur Durchführung gelangen. Durch die ausserordentlich lange Dauer der Stickereikrisis sei das Wirtschaftsleben des Kantons seit längerer Zeit lahmgelegt, und nicht nur in der Stickerei selbst, sondern auch in andern Berufen mache sich eine immer noch starke Arbeitslosigkeit geltend, die um so drückender sei, als die davon Betroffenen schon seit Jahren unter Arbeitslosigkeit leiden und ihre Mittel und Kräfte infolgedessen geschwächt seien. Der Kanton sehe sich daher in die Notwendigkeit versetzt, eine ausserordentliche Notstandsaktion, bestehend in der Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten und in der Unterstützung unverschuldet Arbeitsloser durchzuführen."

2. In seiner Eingabe vom 30. November stellte der Regierungsrat von St. Gallen ein Notstandsprogramm auf, für dessen Durchführung er um einen Bundesbeitrag von Fr. 1,140,000 nachsuchte, und zwar Fr. 1,000,000 für Notstandsarbeiten und Fr. 140,000 für Unterstützungen. In mündlichen Besprechungen mit einer Delegation des Regierungsrates vom 10. und 11. Dezember 1925 wurde das ursprüngliche Programm teilweise abgeändert und eine Reduktion des gesamten Bundesbeitrages auf Fr. 700,000 in Aussicht genommen, wovon Fr. 600,000 auf Notstandsarbeiten und Fr. 100,000 auf Arbeitslosenunterstützungen entfallen.

3. Ein besonderes Objekt im Programm des Kantons St. Gallen für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit bildet das Projekt für die Erstellung eines Flugplatzes bei Altenrhein. Interessierte Kreise beabsichtigen, auf dem schweizerischen Bodenseeufer eine Flugzeugwerft zu erstellen und haben hierfür die Ebene von Altenrhein in der Nähe der Einmündung des Rheins in den Bodensee in Aussicht genommen. Das auf rein privater Grundlage beruhende Unternehmen würde Konstruktionswerkstätten und allfällig auch ein Verwaltungsgebäude, alles im Kostenbetrag von ungefähr zwei Millionen Franken, erstellen und im Betriebe dauernd einige hundert Arbeiter beschäftigen. Es macht aber die unentgeltliche Überlassung und Instandstellung des Flugplatzes zur Bedingung. Diesbezüglich haben zwischen dem Unternehmen und der Regierung von St. Gallen Unterhandlungen stattgefunden. Es handelt sich um ein Areal von ungefähr hundert Hektaren, das ausplaniert, aufgelandet, von allem Holzwuchs befreit und mit Rasen belegt werden muss; eine Arbeit, die sich vorzüglich zur Beschäftigung einiger hundert Arbeitsloser eignen würde. Die Kosten für die

Überlassung und Instandstellung des Flugplatzes werden sich nach den Berechnungen, die die St. Galler Regierung hat anstellen lassen, auf Fr. 1,220,000 belaufen. Davon entfallen auf:

a. Grunderwerb, Baumentschädigung, Vermessung und Vermarkung	Fr.	187,000
b. Entwässerung und Grabenkorrektion	„	320,000
c. Abtrag und Auffüllung, Ackern, Düngen, Eggen und Ansäen	„	648,100
d. Projektbearbeitung, Bauleitung, Aufsicht usw. . .	„	64,900
Zusammen:	Fr.	1,220,000

Nach dem abgeänderten Vorschlag der kantonalen Regierung sollte dieser Betrag wie folgt aufgebracht werden: vom Kanton Fr. 175,000, von den beteiligten Gemeinden Fr. 100,000, von Privaten bereits zugesichert Fr. 50,000, vom Bund Fr. 425,000, vom Unternehmen oder von dritter Seite der Rest.

4. Überdies sieht das Programm der St. Galler-Regierung die Durchführung weiterer Notstandsarbeiten vor. Als solche sind öffentliche Arbeiten in den hauptsächlich unter Arbeitslosigkeit leidenden Gemeinden in Aussicht genommen. Der Kanton gibt grundsätzlich eine Subvention von 20 % der Löhne der bei solchen Arbeiten beschäftigten Arbeitslosen; insgesamt steht ihm hierfür ein Kredit von Fr. 100,000 zur Verfügung. Die Gemeinden haben die gleichen Leistungen aufzubringen, sofern sie nicht selbst die Arbeiten ausführen. Dem Bund wird eine Beteiligung auf der Grundlage von 40 % der Lohnsummen, insgesamt ein Höchstbetrag von Fr. 175,000, zugemutet.

5. Neben der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit nimmt die Regierung von St. Gallen auch die Unterstützung von unverschuldet Arbeitslosen in Aussicht; sie lässt sich dabei von der Erwägung leiten, dass nicht allen Arbeitslosen Arbeit verschafft werden kann und sich die Arbeitslosenversicherung noch nicht genügend auswirke, um die Unterstützung gänzlich zu ersetzen. Die Unterstützung soll im wesentlichen nach folgenden Richtlinien durchgeführt werden:

a. Die Hilfsaktion ist von den Gemeinden zu organisieren und grundsätzlich zu ihren Lasten durchzuführen. Kanton und Bund beteiligen sich an den Unterstützungsauslagen, und zwar ersterer mit 15 %, letzterer mit 30 %.

b. Die Gemeinden haben ihr möglichstes zu tun, dass den Arbeitslosen in erster Linie zu einer Beschäftigung verholfen wird.

c. Es ist dafür zu sorgen, dass die Unterstützungsaktion nicht zu einer Diskreditierung der Arbeitslosenversicherung führt.

d. Die Unterstützung hat sich zu beschränken auf diejenigen Arbeitslosen, die an sich arbeitsfähig sowie arbeitswillig und der Hilfe

würdig sind. Bei Bemessung der Taggelder ist ein Unterschied zu machen zwischen Alleinstehenden und Unterstützungspflichtigen. Naturalleistungen sind der Geldunterstützung gleichgestellt. Die Unterstützungsdauer beträgt höchstens 90 Tage. Saisonarbeitslose haben nur dann einen Anspruch auf Unterstützung, wenn sie auch früher schon auf eine andere Arbeit während der beschäftigungslosen Zeit angewiesen waren, Ausländer nur insofern, als sie wenigstens 20 Jahre im Kanton St. Gallen wohnhaft sind.

e. Die Gemeinden, welche auf einen Kantons- und Bundesbeitrag Anspruch erheben, haben ihre Unterstützungsbeschlüsse der zuständigen Kantonsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten und dieser innert bestimmter Frist eine genaue Abrechnung vorzulegen.

Die Gesamtlasten für die Unterstützungen bis Frühjahr 1926 auf der Grundlage dieser Richtlinien werden auf Fr. 350,000 veranschlagt; hiervon entfallen auf den Kanton 15 %, im Maximum Fr. 50,000 und auf die Gemeinden 55 %. Vom Bund wird ein Beitrag von 30 %, insgesamt Fr. 100,000 erwartet.

6. Zusammenfassend stellt die Regierung von St. Gallen unter nochmaligem Hinweis auf die ausserordentlich bedrängte Lage der Volkswirtschaft im Kanton St. Gallen, sowie auf die missliche finanzielle Situation des Kantons und seiner Gemeinden das Gesuch:

1. Der Bundesrat möge dem von der st. gallischen Regierung aufgestellten Notstandsprogramm grundsätzlich zustimmen.

2. Es mögen dem Kanton St. Gallen im Rahmen dieses Programms folgende Bundessubventionen zuerkannt werden:

a. für Notstandsarbeiten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt Fr. 600,000, wovon Fr. 425,000 für den Flugplatz Altenrhein und Fr. 175,000 für übrige Notstandsarbeiten, für diese in dem Sinn, dass der Bund 40 % der Lohnsummen der Arbeitslosen übernimmt;

b. für Arbeitslosenunterstützungen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100,000 in dem Sinn, dass der Bund zu den 15 % des Kantons 30 % der bezüglichen Auslagen der Gemeinden übernimmt.

III.

Was den Kanton Genf betrifft, so hat der Staatsrat mit Eingaben vom 23. Oktober, 17. und 25. November 1925 auf die ausserordentliche Lage hingewiesen. Die seit Jahren bestehende Wirtschaftskrisis, die für den Kanton Genf auf den besondern bekannten Gründen beruht, hat sich in letzter Zeit infolge des weitern Sinkens des französischen Frankens verschärft. Die nächste Auswirkung ist eine wesentliche Verschlechterung des Arbeitsmarktes. Die bei der Arbeitskammer eingeschriebenen Arbeitslosen stiegen von 660 im Oktober auf 1001 im November; Arbeit konnte nur für 75 beschafft werden. Die Bahnhofumbauten in Genf, auf deren

Inangriffnahme man gehofft hatte, mussten aus unvorhergesehenen Gründen verschoben werden. Die Regierung sieht sich daher gezwungen, in anderer Weise für Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Sie hat hierfür in der Hauptsache Strassenarbeiten in Aussicht genommen, bei denen sich die Gesamtlohnsumme der dabei beschäftigten Arbeitslosen auf Fr. 400,000 bis Fr. 500,000 belaufen soll. Da aber die finanzielle Lage des Kantons bekanntermassen sehr ungünstig sei, sei er auf die finanzielle Mithilfe des Bundes angewiesen. Die Regierung ersucht um Gewährung einer Bundessubvention von 40 % des Lohnes der bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitslosen, was im ganzen eine Aufwendung des Bundes von Fr. 160,000 bis Fr. 200,000 erheischen würde. Die übrigen Kosten für Material, Transport und Landentschädigung gingen ganz zulasten des Kantons; an ihnen hätte sich der Bund nicht zu beteiligen.

IV.

1. Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass sich die Kantone St. Gallen und Genf in einer ganz ausserordentlich schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage befinden und dass es sich rechtfertigt, ihnen gleich wie den Kantonen Baselland und Appenzell A.-Rh. ausnahmsweise für ihre im Winter 1925/26 durchzuführenden Notstandsaktionen eine Bundeshilfe zu gewähren. Dagegen bedarf noch näherer Prüfung die Frage, ob die Bundessubventionen in der gewünschten Höhe zugesprochen werden können.

2. Was einmal die Errichtung des Flugplatzes bei Altenrhein betrifft, so ersucht gemäss dem bereinigten Programm die st. gallische Regierung um einen Bundesbeitrag von Fr. 425,000. Der Bundesrat kann diesem Gesuch zustimmen. Die Aufwendung eines grösseren Betrages durch den Bund als die Leistung von Kantonen und Gemeinden zusammen lässt sich nicht nur vom Standpunkt der Arbeitslosenfürsorge aus rechtfertigen, sondern ist auch insofern begründet, als der Plan für die schweizerische Zivil- und Militäraviatik ein Interesse bietet. Dazu kommt, dass für den einseitig auf die Stickerei eingestellten Kanton St. Gallen die Ansiedlung neuer Industrien auf seinem Gebiet von grosser Bedeutung ist. Jedenfalls möchte der Bundesrat die Verantwortung nicht übernehmen, das ganze Projekt durch die Verweigerung der verlangten Subvention zu Fall zu bringen und befürwortet daher die Gewährung eines Beitrages von Fr. 425,000, in der Meinung, dass vom Kanton selber Fr. 175,000 und von den Gemeinden Fr. 100.000 übernommen werden. Die Bundessubvention würde nicht dem Unternehmen, sondern dem Kanton gegeben, der auch die Unterhandlungen mit dem Unternehmen zu Ende führen und für eine richtige Durchführung der in Betracht fallenden Arbeiten sowie für das gute Gelingen des Werkes überhaupt zu sorgen hätte.

3. Der Kanton St. Gallen erwartet vom Bund ferner eine Subvention von Fr. 175,000 als Beitrag von 40 % an die Lohnsummen für Notstands-

arbeiten sowie eine Subvention von Fr. 100,000 als Beitrag von 30 % an die Arbeitslosenunterstützungen. Im Gegensatz zu Altenrhein liegen hier die Verhältnisse nicht derart, dass der Bund die ihm zugedachten Beteiligungsquoten ohne weiteres übernehmen kann. Mit Rücksicht darauf, dass der Kanton durch die jahrelang dauernde Krisis seiner Hauptindustrie — der Stickerei, die 16 % seiner ganzen Bevölkerung beschäftigte — finanziell derart geschwächt ist, dass er einen wesentlichen Teil der Lasten, welche die Notstandsaktion mit sich bringt, auf die Gemeinden abwälzen muss, ist der Bundesrat zwar ganz ausnahmsweise bereit, die Bundesleistung nicht von einer ebenso hohen kantonalen Leistung abhängig zu machen, obschon er sonst immer vom Grundsatz ausgegangen ist, dass die Bundeshilfe, als Unterstützung kantonaler Notstandsaktionen, im allgemeinen gleich hohe Aufwendungen des Kantons zur Voraussetzung haben müsse, da sie andernfalls den aus verschiedenen Gründen unzulässigen Charakter einer direkten Unterstützung der Gemeinden durch den Bund annehmen würde. Allein, auch bei einem solchen ausnahmsweisen Entgegenkommen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Höhe der Bundesleistung in einem gewissen Verhältnis zur Aufwendung des Kantons stehe, wobei nochmals festzustellen ist, dass eine Beteiligung des Bundes in jedem einzelnen Fall durch eine Leistung des Kantons bedingt ist. Vor allem aber fällt die Finanzlage des Bundes in Betracht, die eine sehr sparsame Verwendung der Bundesmittel erfordert und Ausgaben nur insofern zulässt, als sie unbedingt nötig sind.

Unter Berücksichtigung aller dieser Erwägungen scheint eine Beitragsleistung des Bundes von einem Drittel an die Lohnsummen bei Notstandsarbeiten bis zum Höchstbetrag von Fr. 150,000, und ein Beitrag von 25 % an die Unterstützungen bis zum Höchstbetrag von Fr. 85,000 als angemessen.

Bei den Notstandsarbeiten hätte zu dem Bundesbeitrag von 33⅓ % der Kanton mindestens 20 %, die Gemeinden wenigstens weitere 20 % der Lohnsummen für Arbeitslose zu übernehmen, sofern es sich nicht um Arbeiten der Kantone oder Gemeinden selber handelt. Die Bundesbeiträge würden dem Kanton gegeben, dessen Aufgabe es ist, für eine richtige Verwendung der Bundesgelder und für die Abrechnung zuhanden des Bundes zu sorgen.

An die Arbeitslosenunterstützungen würde der Kanton wenigstens 15 % zahlen. Dazu käme der Bundesbeitrag von 25 %, während der Rest von den Gemeinden, eventuell in Verbindung mit dem Kanton, zu tragen wäre. Die Bundesbeiträge sollen den Charakter einer Subvention an den Kanton haben und ihm ausbezahlt werden. Sache des Kantons wäre es auch, die Aufsicht über die Durchführung der von ihm aufgestellten Richtlinien auszuüben und dem Bund die Abrechnungen vorzulegen.

4. Die Forderung des Staatsrats des Kantons Genf geht auf eine Subvention von Fr. 200,000 als Beitrag von 40 % des Lohnes der bei Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitslosen, während der Rest vom Kanton übernommen würde. Gleich wie beim Kanton St. Gallen führt auch hier die Rücksicht auf die gespannte Finanzlage des Bundes zu einer Festsetzung der Beitragsquote des Bundes auf einen Drittel, so dass die Bundessubvention im Maximum noch Fr. 170,000 betrüge.

5. Sämtliche Aufwendungen sollen zu Lasten des mit Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1922*) gewährten Kredites von 50 Millionen Franken gehen, der hierfür noch ausreicht. Was die Zuständigkeit des Bundesrates und das Verfahren anbetrifft, so gelten für die vorliegenden Fälle die gleichen Grundsätze wie für Baselland und Appenzell A.-Rh. Demnach ist der Beschluss des Bundesrates der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen hat der Bundesrat am 12. Dezember 1925 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

1. Dem vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen in seiner Eingabe vom 20. November 1925 aufgestellten und in den Besprechungen vom 10. und 11. Dezember modifizierten Notstandsprogramm wird grundsätzlich zugestimmt.

2. Dem Kanton St. Gallen wird zur Durchführung des Programms grundsätzlich ein Bundesbeitrag in einem Höchstbetrag von Fr. 660,000 gewährt, der folgendermassen zu verwenden ist:

a. Fr. 425,000 maximum an die Kosten des Flugplatzes in Altenrhein;

b. an die Durchführung anderer projektierter Notstandsarbeiten $33^1/_3$ % der Lohnsummen der beschäftigten Arbeitslosen, im Höchstbetrag Fr. 150,000;

c. an Arbeitslosenunterstützungen 25 %, im Höchstbetrag Fr. 85,000.

3. Die erforderlichen Aufwendungen des Bundes bis zum Höchstbetrag von Fr. 660,000 gehen zulasten des mit Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1922 gewährten Kredites von 50 Millionen Franken.

4. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, die nähern Vorschriften über seine Durchführung zu erlassen.

B.

1. Dem vom Staatsrat des Kantons Genf in seiner Eingabe vom 25. November 1925 aufgestellten Notstandsprogramm wird grundsätzlich zugestimmt.

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVIII, S. 535.

2. Dem Kanton Genf wird zur Durchführung des Programms grundsätzlich ein Bundesbeitrag von 33⅓ % der Lohnsummen der bei den projektierten Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitslosen, insgesamt ein Höchstbetrag von Fr. 170,000, gewährt.

3. Die erforderlichen Aufwendungen des Bundes bis zum Höchstbetrage von Fr. 170,000 gehen zulasten des mit Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1922 gewährten Kredites von 50 Millionen Franken.

4. Das eidgenössiche Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, über seine Durchführung nähere Vorschriften zu erlassen.

C.

Die unter lit. A und B genannten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Bei der Beschlussfassung ist der Bundesrat davon ausgegangen, dass es sich bei der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Notstandsaktionen der Kantone Basel-Land, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Genf um Ausnahmefälle handelt, die durch ausserordentliche Verhältnisse bedingt und gleichsam noch als Ausläufer der im Jahre 1924 zum Abschluss gelangten früheren Aktionen zu betrachten sind. Gleichzeitig hat er ausdrücklich festgestellt, dass eine weitere Ausdehnung der Ausnahmen sich nicht rechtfertige. Sollten in Zukunft neue Gesuche um Bundeshilfe gestellt werden, so können sie nicht mehr nach dem bisherigen Verfahren behandelt werden, sondern jede neue Bundeshilfe darf zukünftig nur noch auf einem neuen Bundesbeschluss beruhen.

VI.

Der Bundesrat bringt hiermit seine heutigen Beschlüsse den eidgenössischen Räten zur Kenntnis mit dem Ersuchen, ihnen die Genehmigung zu erteilen, wobei er sich beruft auf seine Ausführungen am Schluss der Berichte an die Bundesversammlung vom 4. und 28. September 1925 betreffend Beteiligung des Bundes an den Massnahmen der Kantone Basel-Land und Appenzell A.-Rh. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig spricht er den Wunsch aus, das Geschäft sei mit Rücksicht auf seine Dringlichkeit noch in der laufenden Dezembersession zu erledigen.

Bern, den 12. Dezember 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Musy.
Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Beteiligung des Bundes an den Massnahmen der Kantone St. Gallen und Genf zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. (Vom 12. Dezember 1925.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1925
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	51
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	2035
Datum Date Data	23.12.1925
Seite Page Pagina	629-636
Ref. No	10 029 586

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.